

SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER
02/2015

PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

Referentenentwurf zur Änderung des Anfechtungsrechts

Mehr Rechtssicherheit für den Wirtschaftsverkehr und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Mit dem Ziel, den „Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten“, die angeblich von der derzeitigen Praxis des Anfechtungsrechts ausgehen, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und des Anfechtungsgesetzes vorgelegt. Am 16.03.2015 wurde der Entwurf an die Länder sowie die betroffenen Fachkreise und Verbände mit der Gelegenheit zur Stellungnahme versandt. Die erste Durchsicht der vorgesehenen Regelungen lässt nichts Gutes erahnen, wie bereits ein Blick auf die zentralen Vorschriften der §§ 131 und 133 InsO zeigt.

So soll die Anfechtung von Zahlungen aus der Durchsetzung gerichtlicher Titel (einschließlich sogenannter „Druckzahlungen“ bei drohender Zwangsvollstreckung) gemäß § 131 InsO erschwert werden, indem nun Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verlangt wird. Insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie kleine und mittelständische Unternehmen will das BMJV so besser schützen. Die vorgeschlagene Regelung würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung von Gläubigergruppen führen, da Sozialversicherungsträger und Fiskus, die von Anfechtungen nach § 131 InsO hauptsächlich betroffen sind, gerade nicht profitieren. Ob dies verfassungsrechtlich haltbar wäre, darf bezweifelt werden. Es besteht daher die konkrete Gefahr, dass die öffentlich-rechtlichen Gläubiger über eine Verfassungsbeschwerde (oder deren Androhung) Gleichbehandlung erzwingen werden. In diesem Fall würde die Norm des § 131 InsO jedoch vollends leer laufen.

Auch die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO steht vor tiefgreifenden Änderungen. Bei den Deckungsfällen soll zwar weiter zwischen kongruenten und inkongruenten Deckungen unterschieden werden. Die Anfechtungsfrist soll aber von zehn auf

vier Jahren reduziert werden. Die Vorsatzanfechtung kongruenter Deckungshandlungen soll überdies erst dann greifen, wenn der Schuldner sie in Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit gewährt und der Gläubiger dies erkannt hat. Für die übrigen Fälle der Vermögensverschiebungen soll es beim bisherigen Recht und damit insbesondere bei der zehnjährigen Anfechtungsfrist bleiben. Allerdings will der Referentenentwurf sicherstellen, dass keine Vorsatzanfechtung droht, wenn „ernsthafte Sanierungsbemühungen“ des Schuldners unterstützt werden sollen. Diese Formulierung birgt die Gefahr, dass künftig streitig sein wird, ob Zahlungen, Teilvergleiche oder Sicherungsabtretungen gegenüber einzelnen Gläubigern Teil eines Sanierungsversuchs waren. Der BGH verlangt bislang ein konkret nachweisbares, bereits begonnenes Sanierungskonzept, um solche Vereinbarungen anfechtungsfrei zu stellen. Überdies weist der Entwurf die Beweislast dafür, dass der „Sanierungsversuch“ nicht ernsthaft war auch noch dem Insolvenzverwalter zu und verursacht damit in Zukunft eine Standardeinwendung jedes Anfechtungsgegners in jedem Anfechtungsprozess, die zu langwierigen Auseinandersetzungen führen dürfte.

Allein diese Beispiele zeigen, dass die vorgeschlagenen Regelungen weder dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung entsprechen noch geeignet sind, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die Änderungen weniger sachlicher Notwendigkeit als dem Druck einzelner Wirtschaftsverbände geschuldet sind. ■



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



RECHTSPRECHUNG

BGH Urteil vom 29.01.2015, IX ZR 279/13

Der BGH entscheidet über die eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 war unklar, wie die sog. eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung anfechtungsrechtlich zu behandeln ist, da die bis zum MoMiG geltenden §§ 32a, b GmbHG in das Insolvenzrecht verlagert wurden und insbesondere der § 135 InsO erweitert wurde. Merkmal der eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung ist, dass der dem späteren Insolvenzschuldner zur Nutzung überlassene Gegenstand Eigentum des Gesellschafters des späteren Insolvenzschuldners ist. Der Gesellschafter vereinbart mit der Gesellschaft in der Regel ein Mietverhältnis über den überlassenen Gegenstand und erhält dafür die geschuldeten Mietzinsen. Bis zum MoMiG waren die vor Insolvenzeröffnung geleisteten Mietzahlungen über das Konstrukt der eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Krise an die insolvente Gesellschaft zurückzugewähren, §§ 30, 31 GmbHG bzw. §§ 32a, b GmbHG.

Mit Urteil vom 29.01.2015 (IX ZR 279/13) hat der BGH nunmehr für Rechtssicherheit gesorgt, indem er klarstellt, unter welchen Voraussetzungen vor Insolvenzantragstellung gezahlte Nutzungsentgelte der Anfechtung nach § 135 Abs. 1 InsO unterliegen. Die Zahlung eines vertraglichen Nutzungsentgelts kann demnach gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht als Befriedigung einer Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens, sondern nur als Befriedigung einer einem Darlehen gleichgestellten Forderung angefochten werden. Werden von der Gesellschaft Nutzungsentgelte entrichtet, greift § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO wegen der abweichenden Forderungsart nicht unter dem Gesichtspunkt der Rückgewähr eines Darlehens durch. Im Schrifttum wurde die Anfechtbarkeit von Nutzungsentgelten teilweise befürwortet, weil schon die Nutzungsüberlassung einer Darlehensgewährung entspreche und dieses Darlehen mit der Entrichtung der Nutzungsentgelt zurückgeführt werde. Dieser Auffassung erteilt der BGH eine Absage: Nach dem gesetzgeberischen Konzept des MoMiG könne bei einer Nutzungsüberlassung die Kreditgewährung nur das Entgelt betreffen und würde sich nicht schon in der vorausgehenden Nutzungsüberlassung selbst äußern. Eines der wesentlichen Anliegen des MoMiG verwirkliche

sich in der Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts. Nur ein von dem Eigenkapitalersatzrecht gelöstes Verständnis werde dem eindeutigen Wortlaut des § 135 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO gerecht, der zwischen Darlehen und darlehensgleichen Forderungen, denen Nutzungsentgelte zugeordnet werden können, unterscheide. Sei eine Nutzungsüberlassung durch den Gesellschafter nach dem heutigen Verständnis einer Darlehensgewährung nicht wirtschaftlich vergleichbar, kann die Tilgung von Nutzungsentgelten nicht als Darlehensrückzahlung, sondern nur im Falle einer vorherigen Stundung oder eines Stehenlassens als Befriedigung einer darlehensgleichen Forderung gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO der Anfechtung unterworfen werden.

Ungeachtet des Entstehungsgrundes entsprechen einem Darlehen alle aus Austauschgeschäften herrührende Forderungen, die der Gesellschaft rechtlich oder rein faktisch gestundet wurden, weil jede Stundung bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Darlehensgewährung bewirkt. Wird eine Leistung bargeschäftlich abgewickelt, scheidet eine rechtliche oder rein faktische Stundung, die zur Umqualifizierung des Darlehens führt, aus. Ein Baraustausch liegt bei länger währenden Vertragsbeziehungen in Anlehnung an § 286 Abs. 3 BGB vor, wenn Leistung und Gegenleistung binnen eines Zeitraums von 30 Tagen abgewickelt werden. Sofern also die Nutzungsentgelte innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit entrichtet werden, ist nicht von einer Stundung auszugehen. Folglich liegt keine anfechtbare Zahlung auf eine darlehensgleiche Forderung vor.

Zusammenfassung: Der BGH hat mit dieser Entscheidung die bislang offene Frage geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zahlung von Nutzungsentgelten an Gesellschafter der Schuldnerin der Anfechtung unterliegen. Ferner wurde die bislang ungeklärte Frage entschieden, dass der Bargeschäftseinwand des § 142 InsO auch auf § 135 Abs. 1 InsO Anwendung findet. ■



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

BGH, Beschluss vom 16. April 2015, IX ZR 6/14

Anfechtungsrecht – Bitte um Ratenzahlung kein Indiz für Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit

Die Bitte des Schuldners gegenüber einem Geschäftspartner auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung als solche

ist kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Dies soll nach dem Beschluss des BGH vom



16. April 2015 zumindest dann gelten, wenn sich der Schuldner an die Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält. Hierzu führt der BGH aus, dass die Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung auf unterschiedlichste Gründe beruhen könne, so etwa darauf, einen Zinsvorteil erzielen zu wollen oder zur Vermeidung von Kosten und Mühen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines ohne weiteres erlangbaren Darlehens. Wie bereits in der bisherigen Rechtsprechung des BGH wurde auch im Rahmen des vorliegenden Beschlusses darauf abgestellt, dass eine Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung nur dann ein Indiz für eine Zahlungseinstellung sei, wenn sie vom Schuldner mit der Erklärung verbunden

wird, seine fälligen Verbindlichkeiten anders als in dieser Weise nicht begleichen zu können. Eine solche Erklärung war aber der Korrespondenz der Beteiligten, auch den gesichteten E-Mails, nicht zu entnehmen. Der Beschluss bestätigt damit die bisherige Rechtsprechung des BGH. ■



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

KANZLEINEWS

Investoren für insolventen Automobilveredler gesucht



Geschäftsbetrieb der Carlsson Autotechnik wird uneingeschränkt fortgeführt

Für einen der weltweit führenden Automobilveredler werden Investoren gesucht. Am 28. April hatte die Carlsson Autotechnik GmbH im saarländischen Merzig beim Amtsgericht Saarbrücken, Aussenstelle Sulzbach Insolvenz angemeldet. Der vorläufige Insolvenzverwalter Dr. Robert Schiebe führt den Betrieb mit rund 30 Mitarbeitern uneingeschränkt fort.

„Die Carlsson Autotechnik GmbH musste wegen Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden. Ursache der Zahlungsprobleme sind Differenzen unter den Gesellschaftern. Der 1989 gegründete saarländische Fahrzeugveredler wurde 2012 mehrheitlich von einem chinesischen Investor übernommen, der jetzt seine Zahlungen einstellte. Die Auftragslage ist auf den ersten Blick aber gut. Auch erste Gespräche mit Lieferanten und Kunden verliefen positiv. Deshalb werde ich das Unternehmen mit allen Mitarbeitern fortführen, um den Betrieb zu sanieren und einen Investor zu finden. Ziel ist es, alle Bestellungen wie gewohnt zeitnah an die Kunden auszuliefern“, erklärte Dr. Robert Schiebe von der Kanzlei Schiebe und Kollegen in Saarbrücken, der am 29. April zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt wurde.

Carlsson designt und entwickelt Zubehörteile für Automobile wie Aluminiumräder, ästhetische Karosserieteile, hochwertige Innenausstattungen oder Sportfahrwerke sowie Motorsteuergelände, mit denen die Leistung gesteigert wird. Diese Produkte vertreibt das Unternehmen seit 1989 weltweit. 2013 hatte Carlsson noch 30 Millionen Euro umgesetzt. 2014 sank der Umsatz auf 18 Millionen Euro.

Das Unternehmen gliedert sich in fünf Geschäftsbereiche mit dem Geschäftsbereich Herstellung und der Vertrieb von sportlichem Zubehör für Basismodelle von Mercedes Benz sowie das Geschäftsfeld des weltweiten Vertriebs von Carlsson Komplettfahrzeugen auf Basis Mercedes Benz. In diesem Jahr wurde zudem die Abteilung Carlsson Classic gegründet, die klassische Modelle von Mercedes Benz restauriert. Außerdem arbeitet das Unternehmen an verschiedenen Kleinserienprojekten und Prototypen sowie an Konzeptfahrzeugen für Automobil-Importeure und Automobilhersteller. Werkstattleistungen zur Veredelung der aktuellen Mercedes Benz Modelle werden direkt auf Gut Wiesenhof angeboten. ■

Neuer Standort in Düsseldorf

Schiebe und Kollegen baut seine Präsenz weiter aus und ist nun neben Standorten in Mainz, Frankfurt am Main, Darmstadt, Mannheim, Heilbronn, Saarbrücken und Koblenz mit einem weiteren Büro in Düsseldorf vertreten. Die Leitung des neuen Düsseldorfer Standorts übernimmt Rechtsanwalt Winfried Bongartz, der über langjährige Erfahrung als Insolvenzverwalter

verfügt. Winfried Bongartz war zuletzt als Insolvenzverwalter für Klaas & Kollegen Rechtsanwälte für den Düsseldorfer Standort verantwortlich. Er wird regelmäßig an den lokalen Gerichten zum Gutachter und Insolvenzverwalter bestellt.

Das neue Büro von Schiebe und Kollegen in Düsseldorf befindet sich in der Gneisenaustraße 8. ■

STANDORTE

Mainz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Koblenz

Rheinzollstraße 16
56068 Koblenz
Tel. 0261 4509999-20
Fax 0261 4509999-29
koblenz@schiebe.de

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Heilbronn

Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Düsseldorf

Gneisenaustraße 8
40477 Düsseldorf
Tel. 0211 74951524-0
Fax 0211 74951524-9
duesseldorf@schiebe.de

Darmstadt

Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt



Florian Bandrack
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt



Alexandra Herzberger
Rechtsanwältin



Inoronata Cruciano
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht



Stephanie Baumann
Rechtsanwältin



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 sowie nach den Grundsätzen
ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI).